

89. Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002)

90. Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Bergwacht (Tiroler Bergwachtgesetz 2003)

89. Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Gegenstand	Artikel	Gegenstand
Artikel 1	Änderung des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998	Artikel 11	Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 2	Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 1997	Artikel 12	Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 3	Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001	Artikel 13	Änderung des Tiroler Starkstromwegesetzes 1969
Artikel 4	Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994	Artikel 14	Änderung des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000
Artikel 5	Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991	Artikel 15	Änderung des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998
Artikel 6	Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997	Artikel 16	Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes	Artikel 17	Änderung des Tiroler Straßengesetzes
Artikel 8	Änderung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes	Artikel 18	Änderung des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes
Artikel 9	Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 1983	Artikel 19	Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes
Artikel 10	Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes	Artikel 20	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 74, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c sind von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund von Vorschlägen des jeweiligen Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu

bestellen. Den Dienststellenausschüssen Innsbruck Land/Ost und Innsbruck Land/West kommt das Vorschlagsrecht abwechselnd jeweils für zwei der Mitglieder nach Abs. 2 lit. c zu, wobei ein Vorschlag für je einen Landeslehrer für Volksschulen und für Sonderschulen und ein Vorschlag für je einen Landeslehrer für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen zu erstatten ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens acht

Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) den Dienststellenausschuss bzw. die Dienststellenausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.“

2. Im § 9 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder treten an die Stelle der sonst auf Vorschlag der Zentralkommissionen oder der Dienststellenausschüsse zu bestellenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder.“

3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Persönliche Voraussetzungen

(1) Gegen die von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden und die vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden darf innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden sein.

(2) Die auf Vorschlag der Zentralkommissionen oder der Dienststellenausschüsse zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden müssen Landeslehrer des Dienststandes sein.“

4. Im § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Funktionsdauer der von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden und der vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden beträgt fünf Jahre.“

5. Im Abs. 3 des § 17 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Vorschläge der Zentralkommissionen oder der Dienststellenausschüsse sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, andernfalls die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen ist.“

Artikel 2

Das Tiroler Parkabgabegesetz 1997, LGBL. Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 112/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Verfahren zum Widerruf der Bestellung nach Abs. 2 kommt der Gemeinde, in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis d auch dem Aufsichtsorgan, Parteistellung zu. Gegen einen Bescheid nach Abs. 2 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel 3

Das Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBL. Nr. 92, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 23 wird im dritten Satz die Wortfolge „die Landesregierung“ durch die Wortfolge „der unabhängige Verwaltungssenat“ ersetzt.

Artikel 4

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 110/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Im Abs. 2 des § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 5

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 56/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Festsetzung, Aufnahmepflicht

(1) Für die Festsetzung der Schulsprengel für Hauptschulen gilt § 27 sinngemäß. Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels für Hauptschulen oder Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Hauptschule bzw. Hauptschulklasse beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5) zulässig.

(2) Für die Aufnahmepflicht gilt § 28 sinngemäß.“

2. Der Abs. 2 des § 76 hat zu lauten:

„(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung obliegt der Bezirkshauptmannschaft oder, wenn das Land oder die Stadt Innsbruck gesetzlicher Schulerhalter ist, der Landesregierung. Vor der Entscheidung sind der Landesschulrat und der Bezirksschulrat zu hören.“

3. Der Abs. 4 des § 76 hat zu lauten:

„(4) Wenn Gebäude, Räume oder andere Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, hat die nach Abs. 2 zuständige Behörde die Widmung nach Anhören des Landesschulrates und des Bezirksschulrates von Amtes wegen aufzuheben, sofern die Widmung nicht vom gesetzlichen Schulerhalter aufgehoben wird.“

Artikel 6

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 26 wird folgende Bestimmung als Abs. 14 angefügt:

„(14) Gegen Bescheide nach den Abs. 7, 9 und 13 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 7

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 109/2001 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob eine Person die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. c erfüllt.“

Artikel 8

Das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 24/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 109/2001 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Von dem Verbot nach Abs. 3 kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Standort einer Bienen-Reinzuchtbelegstelle vor dem Zuflug von Drohnen aus dem Bienenstand gesichert ist.“

Artikel 9

Das Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Eigentümer von zusammenhängenden, insgesamt mindestens 500 Hektar umfassenden Grundflächen die Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes in mehrere Genossenschaftsjagdgebiete zu bewilligen, wenn die Flächenausdehnung jedes Teilgebietes im Zusammenhang mindestens 500 Hektar beträgt und die Zerlegung jagdwirtschaftlich gerechtfertigt ist.“

2. Im Abs. 3 des § 18 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

3. Im § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

4. Im Abs. 2 des § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

5. Der Abs. 5 des § 64 hat zu lauten:

„(5) Gegen den Bescheid, mit dem eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 10

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz, LGBl. Nr. 58/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Bescheide nach den Abs. 1 und 5 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Im Abs. 2 des § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Bescheide nach den §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1994 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 11

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2002 wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 1, 2, 7 und 11 erster Satz des § 5, in den Abs. 1, 2 und 4 des § 6, in den Abs. 2 bis 6 des § 11, im Abs. 1 des § 12, in den Abs. 1 und 2 des § 13, im Abs. 2 des § 15, in den Abs. 2 bis 5 des § 16, im Abs. 1 des § 20, in den Abs. 2, 4, 5 und 6 des § 37, in den Abs. 1 und 7 des § 38, in den Abs. 1 und 2 des § 39, im Abs. 4 des § 40, im Abs. 7 des § 50 sowie in den Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 des § 51 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 35 hat der zweite Satz zu lauten:

„Gegen solche Bescheide ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

3. Der Abs. 2 des § 46 hat zu lauten:

„(2) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.“

4. Im Abs. 3 des § 46 werden in der lit. a die Worte „die Landesregierung“ durch die Worte „den unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Ausübung der Kontrolle auch geeignete Bedienstete des Amtes der Landesregierung heranziehen.“

6. Im § 54 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Verfahren zum Widerruf der Bestellung nach Abs. 2 kommt dem Tiroler Schilehrerverband, in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d auch dem Aufsichtsorgan, Parteistellung zu. Gegen einen Bescheid nach Abs. 2 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

7. Der bisherige Abs. 3 des § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

8. Nach der Überschrift des 7. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 56a eingefügt:

„§ 56a

Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung und den Entzug der Schischulbewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel das Schischulbüro der Schischule vorgesehen bzw. gelegen ist. Die danach zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist auch für alle weiteren den jeweiligen Antragsteller bzw. den jeweiligen Schischulinhaber oder die jeweilige Schischule betreffenden Administrativverfahren nach diesem Gesetz örtlich zuständig.

(2) Für die Verleihung der Befugnis als Schibegleiter ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Hauptwohnsitz in Tirol nicht, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Antragstellers im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Verleihung der Befugnis. Besteht ein entsprechender Aufenthalt in Tirol nicht oder ist dieser zweifelhaft, so ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig. Jene Bezirksverwaltungsbehörde, die die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat, ist auch für den Entzug der Befugnis und für alle weiteren den jeweiligen Schibegleiter betreffenden Administrativverfahren nach diesem Gesetz örtlich zuständig, sofern dieser nicht einen Hauptwohnsitz begründet, aufgrund dessen sich die örtliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde ergibt.

(3) Für Administrativverfahren nach diesem Gesetz, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nicht aufgrund der Abs. 1 und 2 ergibt, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Hauptwohnsitz in Tirol nicht, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Antragstellers im Zeitpunkt der Einbringung des jeweiligen Antrages. Besteht ein entsprechender Aufenthalt in Tirol nicht

oder ist dieser zweifelhaft, so ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig.

(4) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Gesetz ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 12

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 10, im Abs. 1 des § 11, im Abs. 4 des § 18, im Abs. 1 des § 19, im Abs. 4 des § 23 und im Abs. 1 des § 24 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Im Abs. 7 des § 10, im Abs. 6 des § 11, in den Abs. 1 und 7 des § 12, im Abs. 3 des § 13 und im Abs. 3 des § 25 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. Im Abs. 7 des § 10, im Abs. 6 des § 11 und im Abs. 7 des § 12 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Vor der Entscheidung ist der Tiroler Bergsportführerverband zu hören.“

4. Im Abs. 2 des § 27 hat die lit. o zu lauten:

„o) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3, nach § 10 Abs. 7, nach § 11 Abs. 6, nach § 12 Abs. 7, nach den §§ 17 und 22, jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 7, nach § 18 Abs. 5 und § 23 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 7, sowie nach § 19 Abs. 5 und § 24 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 6.“

5. Im Abs. 2 des § 31 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches;“

6. Im Abs. 2 des § 31 werden in der lit. b die Worte „die Landesregierung“ durch die Worte „den unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt.

7. § 36a hat zu lauten:

„§ 36a

Zuständigkeit

(1) Für die Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Hauptwohnsitz in Tirol nicht, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Antragstellers im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Verleihung der jeweiligen Befugnis. Besteht ein entsprechender Aufenthalt in Tirol nicht oder ist dieser zweifelhaft, so ist die Be-

zirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig. Jene Bezirksverwaltungsbehörde, die die Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer verliehen hat, ist auch für den Entzug der Befugnis und für alle weiteren den jeweiligen Berg- und Schiführer, Bergwanderführer bzw. Schluchtenführer betreffenden Administrativverfahren nach diesem Gesetz örtlich zuständig, sofern dieser nicht einen Hauptwohnsitz begründet, aufgrund dessen sich die örtliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde ergibt.

(2) Für Administrativverfahren nach diesem Gesetz, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nicht aufgrund des Abs. 1 ergibt, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Hauptwohnsitz in Tirol nicht, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Antragstellers im Zeitpunkt der Einbringung des jeweiligen Antrages. Besteht ein entsprechender Aufenthalt in Tirol nicht oder ist dieser zweifelhaft, so ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig.

(3) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Gesetz ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 13

Das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBL. Nr. 11/1970, wird wie folgt geändert:

§ 20 hat zu lauten:

„§ 20

Behörden

(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erstreckt sich eine elektrische Leitungsanlage auf das Gebiet mehrerer Bezirke oder bedarf sie neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz auch einer Bewilligung nach

a) einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, oder

b) einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist,

so kommt die Zuständigkeit der Landesregierung zu. Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich das Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt, jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptteil der elektrischen Leitungsanlage liegt, zur Durchführung der Ver-

fahren und zur Erlassung von Bescheiden in ihrem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.“

Artikel 14

Das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000, LGBL. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 8 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide nach den Abs. 3 und 4 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 15

Das Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2002 wird wie folgt geändert:

Im § 15 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Gegen Bescheide nach den Abs. 1 und 8 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 16

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Vergütung für die ihnen durch Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 entstandenen Vermögensnachteile. Die Landesregierung hat auf Antrag des Eigentümers eines betroffenen Grundstückes bzw. des sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Vergütung festzusetzen. Dabei gilt § 65 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Ein solcher Antrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der betreffenden Tätigkeit einzubringen. Gegen einen solchen Bescheid der Landesregierung ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Der Abs. 4 des § 17 hat zu lauten:

„(4) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben gegenüber dem Projektwerber Anspruch auf Vergütung für die ihnen durch Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 entstandenen Vermögensnachteile. Die Landesregierung hat auf Antrag des Eigentümers eines betroffenen Grundstückes bzw. des sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Vergütung festzusetzen. Dabei gilt § 65 des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß. Ein solcher Antrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der betreffenden Tätigkeit einzubringen. Gegen einen solchen Bescheid der Landesregierung ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 17

Das Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1998 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 38 hat zu lauten:

„(5) Die Behörde hat auf Antrag des über die betroffene Straße bzw. über den betroffenen Weg Verfügungsberechtigten die Vergütungen nach den Abs. 2, 3 oder 4 in sinngemäßer Anwendung des § 65 festzusetzen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Der Abs. 4 des § 53 hat zu lauten:

„(4) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstückes die Vergütung nach Abs. 3 festzusetzen. Dabei gilt § 65 mit der Maßgabe, dass die Vergütung in einer einmaligen Geldleistung zu bestehen hat. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

3. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Die Eigentümer von Grundstücken an Straßen bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben gegenüber dem Straßenverwalter Anspruch auf Vergütung der ihnen durch die Aufstellung von Anlagen im Sinne des Abs. 1 verursachten Vermögensnachteile. Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstückes bzw. des sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Vergütung in sinngemäßer Anwendung des § 65 festzusetzen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

4. Der Abs. 4 des § 58 hat zu lauten:

„(4) Werden Grundstücke zu den im Abs. 1 genannten Zwecken benützt, so haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfü-

gungsberechtigten gegenüber dem Straßenverwalter Anspruch auf Vergütung für die ihnen dadurch verursachten Vermögensnachteile. Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstückes bzw. des sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Vergütung in sinngemäßer Anwendung des § 65 festzusetzen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

5. Im Abs. 1 des § 75 wird in der lit. e der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. f aufgehoben.

6. Im Abs. 2 des § 75 hat die lit. a zu lauten:

„a) in Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 5 bis 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 2, § 58 Abs. 3 und § 60 Abs. 4, 6 und 8, die Landesstraßen betreffen,“

7. Im Abs. 2 des § 75 wird in der lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Bestimmungen als lit. c und d angefügt:

„c) für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe nach § 81,

d) für die Erlassung von Bescheiden, mit denen die Vergütungen nach § 38 Abs. 5, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 4 festgesetzt werden.“

8. Im Abs. 5 des § 75 wird in der lit. b der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. c aufgehoben.

Artikel 18

Das Gemeindegewerbedienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 114/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 29 hat zu lauten:

„(2) Befinden sich in einem Sanitätssprengel neben dem Sprengelarzt frei praktizierende Ärzte und stößt die Ausübung der Totenbeschau durch den Sprengelarzt allein wegen der großen Ausdehnung des Sprengels auf Schwierigkeiten, so kann die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag des Bürgermeisters (Sprengelobmannes) nach Anhören der Ärztekammer die Bestellung auch eines frei praktizierenden Arztes zum Totenbeschauer bewilligen. Sofern sich der Sanitätssprengel über das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstreckt, ist zur Bewilligung die Landesregierung zuständig. Gegen einen solchen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft oder der Landesregierung ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

2. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der nach Abs. 2 bestellte Arzt ist von der nach dem Sitz des Sanitätssprengels zuständigen Bezirks-

hauptmannschaft zu beenden. Für die Entlohnung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.“

3. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes, auch in Gräften, ist nicht zulässig; in besonders begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde hievon eine Ausnahme gestatten.“

4. Der Abs. 5 des § 42 hat zu lauten:

„(5) Für die Bewilligung der Überführung einer Leiche zur Feuerbestattung gelten die Bestimmungen des § 47.“

5. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

Feuerbestattung

(1) Die Feuerbestattung von Leichen darf nur in Feuerbestattungsanlagen, das sind Anlagen zur Einäscherung von Leichen (Krematorien), vorgenommen werden.

(2) Der Transport der Leiche zum Krematorium darf nur von einem befugten Bestatter vorgenommen werden. Für diesen Transport gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Einäscherung erst nach Erhalt einer Bestätigung des Totenbeschauers vornehmen, wonach die Leiche zur Beerdigung freigegeben wurde.“

Artikel 19

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 114/2001, wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Der Abs. 5 des § 43 hat zu lauten:

„(5) Über den Einspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betreffende Krankenanstalt liegt. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

Artikel 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach diesem Gesetz.

(3) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 lit. c, 3 und 4 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 in der Fassung LGBL. Nr. 74/1998 von der Landesregierung bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen bleiben weiter im Amt. Für Nachbestellungen gilt § 17 Abs. 3 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. 1 Z. 5 dieses Gesetzes.

(4) Verfahren zur Festsetzung oder Änderung von Schulsprengeln für Hauptschulen und für Sonderschulen nach den §§ 43 und 56 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 56/1999, sind von der Landesregierung weiterzuführen, wenn sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den im Verfahren zu hörenden Stellen bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

90. Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Bergwacht (Tiroler Bergwachtgesetz 2003)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Bergwächter

§ 1

Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung folgender Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen können Bergwächter bestellt werden:

- a) Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33;
- b) die in der Anlage zu § 46 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 angeführten, als Gesetze geltenden Verordnungen über die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten;
- c) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991;
- d) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990;
- e) Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, hinsichtlich des Schutzes vor Störungen durch Lärm und des Schutzes vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere;
- f) Tiroler Tierschutzgesetz, LGBl. Nr. 57/1997;
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 58;
- h) Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37.

(2) Die Bergwächter haben bei der Vollziehung der Strafbestimmungen der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften in dem durch § 5 festgelegten Umfang mitzuwirken.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, soweit den Bergwächtern die Mitwirkung bei der Vollziehung anderer als der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften obliegt.

§ 2

Bestellung

(1) Bergwächter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid zu bestellen und zur Ausübung des Dienstes einer Einsatzstelle (§ 17 Abs. 1) zuzuweisen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Vor der Bestellung ist die Tiroler Bergwacht zu hören.

(2) Zu Bergwächtern dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) eigenberechtigt sind,
- b) österreichische Staatsbürger sind,
- c) in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben,
- d) körperlich und geistig geeignet sowie zuverlässig sind,
- e) fachlich geeignet sind,
- f) Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen,
- g) eine Bestätigung über eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als Anwärter nachweisen.

(3) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis eines Arztes nachzuweisen.

(4) Nicht zuverlässig ist eine Person, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2001, oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

(5) Kenntnisse in Erster Hilfe sind durch ein Zeugnis über den Abschluss eines entsprechenden, während der Tätigkeit als Anwärter abgelegten Kurses im Ausmaß von mindestens sechzehn Stunden oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachzuweisen.

(6) Für die Tätigkeit als Anwärter kann die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b bis d erfüllen, mit schriftlichem Bescheid bestellen und einer Einsatzstelle zuweisen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Vor der Bestellung ist die Tiroler Bergwacht zu hören. Der Anwärter hat Bergwächter bei der Ausübung des Dienstes zu begleiten und sich dabei die notwendigen praktischen Kenntnisse anzueignen. Er hat an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(7) Die fachliche Eignung ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung nachzuweisen. Die Dienstprüfung ist spätestens zwei Jahre nach der Bestellung zum Anwärter vor der Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen. Die Landesregierung hat den Prü-

fungsstoff, der neben diesem Gesetz die zur Ausübung der Tätigkeit als Bergwächter erforderlichen Kenntnisse der im § 1 genannten Rechtsvorschriften, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sowie der für Organe der öffentlichen Aufsicht maßgebenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes zu umfassen hat, und die Durchführung der Dienstprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zu bestehen hat, durch Verordnung näher zu bestimmen.

(8) Von der Bestellung einer Person zum Bergwächter oder zum Anwärter sind die Landesregierung und die Tiroler Bergwacht zu verständigen.

§ 3

Gelöbnis, Dienstausweis, Dienstabzeichen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Bergwächter zugleich mit der Aushändigung des Beststellungsbescheides das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen. Bei dieser Übergabe hat der Bergwächter die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises sowie die Art, in der das Dienstabzeichen zu tragen ist, zu bestimmen.

(2) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Bergwächter erloschen ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis der von ihr bestellten Bergwächter und Anwärter zu führen. In dieses Verzeichnis sind jedenfalls der Name, die Adresse und die Einsatzstelle sowie die Nummer des ausgefolgten Dienstabzeichens und des Dienstausweises einzutragen.

§ 4

Pflichten

(1) Der Bergwächter hat den Dienst nach Maßgabe des ihm erteilten Dienstauftrages auszuüben.

(2) Der Bergwächter hat bei der Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mit sich zu führen. Er hat den Dienstausweis dem Betretenen vorzuweisen. Er hat den Dienst nach Maßgabe der Dienstvorschrift in Dienstkleidung auszuüben.

(3) Für den Bergwächter und den Anwärter gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für Landesbeamte sinngemäß. Die Landesregierung kann den Bergwächter und den Anwärter im Einzelfall von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Befugnisse

(1) Der Bergwächter darf in Ausübung des Dienstes Personen, die er bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach einer der im § 1 genannten Rechtsvorschriften auf frischer Tat betritt oder die offensichtlich im Besitz von Gegenständen sind, die von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anhalten, zum Nachweis der Identität auffordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Dazu dürfen auch Fahrzeuge angehalten werden.

(2) Der Bergwächter darf in Ausübung des Dienstes Personen, die er bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, § 32 Abs. 1 lit. a bis d des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, § 27 Abs. 1 lit. e und f des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und § 26 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes auf frischer Tat betritt, festnehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorführen, wenn

a) der Betretene dem Bergwächter unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;

b) begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde;

c) der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen.

(3) Der Festgenommene ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben, wenn jedoch der Grund der Festnahme schon vorher entfällt, freizulassen. Bei der Festnahme und der Vorführung ist mit möglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des Festgenommenen vorzugehen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Bergwächter ermächtigen, in von ihr zu bestimmenden Fällen von Verwaltungsübertretungen bei Betretung auf frischer Tat eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrag von 180,- Euro festzusetzen und einzulieben, wenn

a) der Betretene dem Bergwächter unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;

b) begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde.

Leistet der Betretene den festgesetzten Betrag nicht, so darf der Bergwächter verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert 180,- Euro nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnehmen. Hiebei ist mit möglicher Schonung der Person vorzugehen. Die Ermächtigung ist in einer dem Bergwächter zu übergebenden Urkunde an-

zuführen. Der Bergwächter hat diese Urkunde dem Betretenen vorzuweisen. Über den als vorläufige Sicherheit eingehobenen Betrag oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit verfällt, wenn sich der Betretene der Verfolgung oder dem Vollzug der Strafe entzieht oder einer den Verfall androhenden, zu eigenen Händen zugestellten Ladung der Bezirksverwaltungsbehörde unentschuldigt keine Folge leistet.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Erlag kein Straferkenntnis (keine Strafverfügung) ergangen ist oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(6) Die vorläufige Sicherheit ist zur Deckung der verhängten Geldstrafe heranzuziehen.

§ 6

Dienstvorschrift

Die Landesregierung hat nach Anhören der Tiroler Bergwacht durch Verordnung in einer Dienstvorschrift nähere Bestimmungen zu erlassen über:

- a) die Anzahl, die örtliche Gliederung und die Festlegung des Mitgliederstandes der Einsatzstellen;
- b) die Kriterien für die Aufnahme von Anwärtern;
- c) den Inhalt und den Umfang der Aus- und Fortbildung sowie deren Durchführung;
- d) die Gestaltung und Verwendung der Dienstkleidung;
- e) die Erteilung von Dienstaufträgen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung von Dienstaufträgen.

§ 7

Kostensatz

(1) Die Bergwächter und die Anwärter haben ihren Dienst ehrenamtlich auszuüben.

(2) Der Bergwächter hat gegenüber dem Land Tirol Anspruch

- a) auf Ersatz der Reisegebühren aufgrund eines besonderen von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordneten Dienstauftrages;
- b) auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, die bei einer aufgrund eines Dienstauftrages durchgeführten Amtshandlung entstanden sind;
- c) auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, wenn er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse nach § 5 einer Ladung als Zeuge vor die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeidirektion Innsbruck gefolgt ist;
- d) auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, wenn er zur Angelobung erschienen ist.

(3) Ansprüche nach Abs. 2 sind nach den Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Hilfsorgan der Antragsteller ist, schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Bergwächter oder Anwärter erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Widerruf;
- c) Verzicht.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Bergwächter oder Anwärter zu widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. a bis d nachträglich weggefallen ist;
- b) der Bergwächter oder der Anwärter Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat;
- c) der Bergwächter ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat;
- d) der Bergwächter oder der Anwärter seiner Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung nicht nachgekommen ist;
- e) der Bergwächter oder der Anwärter in der Öffentlichkeit ein Verhalten gezeigt hat, das geeignet ist, das Ansehen der Tiroler Bergwacht zu schädigen.

(3) Der Bergwächter oder der Anwärter kann auf die Bestellung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(4) Als Verzicht gilt, wenn der Anwärter die Dienstprüfung nach § 2 Abs. 7 auch beim dritten Antreten nicht besteht oder wenn er sich überhaupt weigert, zur Dienstprüfung anzutreten. Ebenso als Verzicht gilt, wenn der Bergwächter das Schulungsprogramm nach § 30 Abs. 1 nicht absolviert. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Personen, die nicht innerhalb der im § 2 Abs. 7 oder im § 30 Abs. 1 festgesetzten Frist zur Dienstprüfung angetreten sind bzw. das Schulungsprogramm absolviert haben, unter Setzung einer Nachfrist von einem Jahr zum Antreten zur Dienstprüfung bzw. zur Absolvierung des Schulungsprogrammes aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Verzicht wirksam.

(5) Nach Erlöschen der Bestellung ist der Betreffende aus dem Verzeichnis nach § 3 Abs. 3 zu streichen. Vom Erlöschen der Bestellung sind die Landesregierung und die Tiroler Bergwacht zu verständigen.

2. Abschnitt Tiroler Bergwacht

§ 9

Mitgliedschaft

(1) Die Gesamtheit der Bergwächter und Anwärter bildet die Tiroler Bergwacht.

(2) Die Mitgliedschaft zur Tiroler Bergwacht wird mit der Bestellung zum Bergwächter oder Anwärter begründet. Sie endet mit dem Erlöschen der Bestellung.

§ 10

Organisation

(1) Die Tiroler Bergwacht ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Innsbruck.

(2) Organe der Tiroler Bergwacht sind der Landesausschuss, der Landesleiter, die Rechnungsprüfer, die Bezirksausschüsse, die Bezirksleiter, die Einsatzstellen und die Einsatzstellenleiter.

(3) Die Tiroler Bergwacht hat sich eine Satzung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über:

- a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe;
- b) die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Kollegialorgane;
- c) die Verwaltung des Vermögens;
- d) den Einsatz bei Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 5/1974, und bei Unglücksfällen, Suchaktionen und Ereignissen, die den Einsatz von Suchhunden erfordern;
- e) die Verleihung von Ehrenzeichen.

§ 11

Aufgaben

(1) Der Tiroler Bergwacht obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:

- a) die Erteilung von Dienstaufträgen nach Maßgabe der Dienstvorschrift;
- b) die Mitwirkung an vom Land Tirol durchgeführten Aufklärungsaktionen zum Schutz der Umwelt;
- c) die Ausbildung der Anwärter und die Fortbildung der Bergwächter nach Maßgabe der Dienstvorschrift.

(2) Der Tiroler Bergwacht obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Organe;

c) die Ausstellung einer Bestätigung über die Tätigkeit als Anwärter;

d) die Verwaltung des Vermögens;

e) die Festsetzung einer dem Landesleiter, den Bezirksleitern und den Einsatzstellenleitern zu gewährenden Aufwandsentschädigung;

f) die Anstellung von Bediensteten;

g) der Einsatz bei Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfsdienstgesetzes und bei Unglücksfällen, Suchaktionen und Ereignissen, die den Einsatz von Suchhunden erfordern;

h) die Pflege der Kameradschaft, die Anhaltung der Mitglieder zur Pflichterfüllung und zur Wahrung des Ansehens der Tiroler Bergwacht;

i) die Verleihung von Ehrenzeichen;

j) die Abgabe einer Stellungnahme nach § 2 Abs. 1 und 6 und § 6.

§ 12

Bergwachtbezirk

Die Tiroler Bergwacht erfüllt ihre Aufgaben in Bergwachtbezirken. Ein Bergwachtbezirk umfasst jeweils das Gebiet eines politischen Bezirkes.

§ 13

Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesleiter als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern und den Bezirksleitern.

(2) Dem Landesausschuss obliegen:

a) die Verwaltung des Vermögens, insbesondere die Festsetzung des Jahresvoranschlags und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;

b) die Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der Tiroler Bergwacht sowie in allen Angelegenheiten, die für mehr als einen Bergwachtbezirk von Bedeutung sind;

c) die Festsetzung einer dem Landesleiter, den Bezirksleitern und den Einsatzstellenleitern zu gewährenden Aufwandsentschädigung;

d) die Anstellung von Bediensteten;

e) die Verleihung von Ehrenzeichen;

f) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Anhören der Bezirksausschüsse;

g) die Wahl des Landesleiters und von zwei Stellvertretern des Landesleiters sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern des Landesausschusses und von zwei Stellvertretern dieser Rechnungsprüfer aufgrund der von den Bezirksausschüssen erstatteten Wahlvorschläge.

(3) Der Landesausschuss kann die Verwaltung bestimmter Teile des Vermögens mit Ausnahme der Ver-

äußerung und Belastung einem Bezirksausschuss oder einer Einsatzstelle übertragen.

(4) Der Landesausschuss ist vom Landesleiter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, sowie binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses verlangen. Von der Einberufung ist die Landesregierung zu verständigen. Diese kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, der berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Landesausschusses hat bei der Wahl des Landesleiters der älteste anwesende Bezirksleiter, im Übrigen der Landesleiter zu führen.

§ 14

Landesleiter

(1) Der Landesleiter vertritt die Tiroler Bergwacht nach außen. Wird einem Bezirksausschuss oder einer Einsatzstelle die Verwaltung eines bestimmten Teiles des Vermögens übertragen, so vertritt in diesen Angelegenheiten der Bezirksleiter bzw. der Einsatzstellenleiter die Tiroler Bergwacht nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Tiroler Bergwacht begründet werden, sind vom Landesleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Landesausschusses zu unterfertigen. Erfolgt die Verwaltung eines bestimmten Teiles des Vermögens durch einen Bezirksausschuss, so sind solche Urkunden vom Bezirksleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Bezirksausschusses zu unterfertigen. Erfolgt die Verwaltung eines bestimmten Teiles des Vermögens durch eine Einsatzstelle, so sind solche Urkunden vom Einsatzstellenleiter und zwei Bergwächtern dieser Einsatzstelle zu unterfertigen.

(2) Dem Landesleiter obliegen im übertragenen Wirkungsbereich die Überwachung der Bezirksleiter hinsichtlich der Erteilung von Dienstaufträgen und die Besorgung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 lit. b und c.

(3) Dem Landesleiter obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Besorgung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen der Tiroler Bergwacht übertragen sind. Er hat die Dienstaufsicht über die Bediensteten zu führen und die ordnungsgemäße Erfüllung der von den Bezirksleitern im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben zu überwachen.

(4) Der Landesleiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern der Reihe nach vertreten.

(5) Der Landesleiter darf nicht gleichzeitig das Amt eines Bezirksleiters, eines Einsatzstellenleiters oder eines Rechnungsprüfers ausüben.

§ 15

Bezirksausschüsse

(1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirksleiter als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern und den Einsatzstellenleitern des Bergwachtbezirkes.

(2) Dem Bezirksausschuss obliegen:

a) die Wahl des Bezirksleiters und von zwei Stellvertretern des Bezirksleiters sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern des Bezirksausschusses und von zwei Stellvertretern dieser Rechnungsprüfer aufgrund der von den Einsatzstellen erstatteten Wahlvorschläge;

b) die Bekanntgabe des Jahresvoranschlages des Bergwachtbezirkes an den Landesausschuss;

c) die nach § 13 Abs. 3 übertragene Verwaltung des Vermögens;

d) die Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 lit. f;

e) die Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der Tiroler Bergwacht im Bergwachtbezirk;

f) die Erstattung von Wahlvorschlägen nach § 13 Abs. 2 lit. g.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Bezirksausschusses hat bei der Wahl des Bezirksleiters der älteste Einsatzstellenleiter, im Übrigen der Bezirksleiter zu führen.

(4) Der Bezirksausschuss ist vom Bezirksleiter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bezirksausschusses verlangen. Von der Einberufung sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesleiter zu verständigen. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde können zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, der ebenso wie der Landesleiter berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

Bezirksleiter

(1) Dem Bezirksleiter obliegen im übertragenen Wirkungsbereich die Erteilung von Dienstaufträgen und die Überwachung der Einsatzstellenleiter hinsichtlich der Erteilung von Dienstaufträgen an die Bergwächter sowie die Durchführung der Ausbildung der Anwärter und der Fortbildung der Bergwächter.

(2) Dem Bezirksleiter obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Besorgung der Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Er hat die ordnungsgemäße Erfüllung der von den Einsatzstellenlei-

tern im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben zu überwachen.

(3) Der Bezirksleiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern der Reihe nach vertreten.

(4) Der Bezirksleiter darf nicht gleichzeitig das Amt des Landesleiters, eines Einsatzstellenleiters oder eines Rechnungsprüfers ausüben. Davon abweichend darf jedoch der Bezirksleiter des Bergwachtbezirkes Innsbruck-Stadt das Amt eines Einsatzstellenleiters ausüben.

(5) Der Bezirksleiter hat über seine Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landesleiter vierteljährlich schriftlich zu berichten.

§ 17

Einsatzstelle

(1) Die Einsatzstelle besteht aus den von der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesenen Bergwächtern und Anwärtern. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Bergwächter oder Anwärter auf ihren Antrag einer anderen Einsatzstelle zuweisen, wenn ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht. Von der Änderung der Zuweisung sind die Landesregierung und die Tiroler Bergwacht zu verständigen.

(2) Der Einsatzstelle obliegen:

a) die Wahl des Einsatzstellenleiters und seines Stellvertreters sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern der Einsatzstelle und von zwei Stellvertretern dieser Rechnungsprüfer;

b) die Bekanntgabe des Jahresvoranschlages der Einsatzstelle an den Bezirksausschuss;

c) die nach § 13 Abs. 3 übertragene Verwaltung des Vermögens;

d) die Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen, ausschließlich die Einsatzstelle betreffenden Angelegenheiten der Tiroler Bergwacht;

e) die Erstattung von Wahlvorschlägen nach § 15 Abs. 2 lit. a.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Einsatzstelle hat bei der Wahl des Einsatzstellenleiters der älteste anwesende Bergwächter, im Übrigen der Einsatzstellenleiter zu führen.

(4) Die Einsatzstelle ist vom Einsatzstellenleiter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, sowie binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es die Bezirksverwaltungsbehörde oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzstelle verlangen. Von der Einberufung sind die Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirksleiter zu verständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsen-

den, der ebenso wie der Bezirksleiter berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

Einsatzstellenleiter

(1) Dem Einsatzstellenleiter obliegen im übertragenen Wirkungsbereich die Erteilung von Dienstaufträgen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der von den Bergwächtern im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben.

(2) Dem Einsatzstellenleiter obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Besorgung der Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Er hat die ordnungsgemäße Erfüllung der von den Bergwächtern im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben zu überwachen.

(3) Der Einsatzstellenleiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(4) Der Einsatzstellenleiter darf nicht gleichzeitig das Amt des Landesleiters, eines Bezirksleiters oder eines Rechnungsprüfers ausüben. Davon abweichend darf jedoch ein Einsatzstellenleiter des Bergwachtbezirkes Innsbruck-Stadt das Amt eines Bezirksleiters ausüben.

(5) Der Einsatzstellenleiter hat über die Tätigkeit der Einsatzstelle der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksleiter vierteljährlich schriftlich zu berichten.

§ 19

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Tiroler Bergwacht auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich sowie bei jedem Wechsel in der Person des Kassenverwalters durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüfer des Landesausschusses haben über das Ergebnis jeder Überprüfung dem Landesausschuss und der Landesregierung schriftlich zu berichten. Sie sind überdies berechtigt, die Gebarungen der Bezirksausschüsse und der Einsatzstellen jederzeit zu überprüfen.

(4) Die Rechnungsprüfer der Bezirksausschüsse und der Einsatzstellen haben jeweils die Gebarungen der Bezirksausschüsse bzw. der Einsatzstellen zu überprüfen und über das Ergebnis jeder Überprüfung den Rechnungsprüfern des Landesausschusses und dem geprüften Organ schriftlich zu berichten.

(5) Die Rechnungsprüfer werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten.

§ 20

Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Organe der Tiroler Bergwacht sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Abstimmungen sind ohne Stimmzettel durchzuführen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Abstimmung in bestimmten Fällen namentlich oder mit Stimmzetteln durchzuführen ist.

§ 21

Wahlen

(1) Alle durch Wahl zu bestellenden Organe der Tiroler Bergwacht werden von den Mitgliedern der Tiroler Bergwacht aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Anwärter sind nicht wählbar.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle jenes Organes, das die Wahl durchführt, schriftlich einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

(3) Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Bewerber eine solche Mehrheit für sich, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer in die zweite Wahl einzubeziehen ist. Haben im zweiten Wahlgang beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welcher der beiden Bewerber als gewählt gilt.

(4) Lehnt der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so ist die Wahl neu durchzuführen.

§ 22

Amtsdauer

(1) Der Landesleiter, die Bezirksleiter, die Einsatzstellenleiter, die Rechnungsprüfer und die Stellvertreter dieser Organe werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

(2) Das Amt der im Abs. 1 genannten Organe endet durch:

- a) Tod,
- b) Verzicht auf das Amt,
- c) Enthebung vom Amt,
- d) Enden der Mitgliedschaft zur Tiroler Bergwacht;

e) einen Antrag auf Neuwahl, der von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Organe können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung in der Geschäftsstelle des Organes, von dem das verzichtende Organ gewählt wurde, wirksam.

(4) Endet das Amt eines der im Abs. 1 genannten Organe, so ist unverzüglich eine Neuwahl des Organes durchzuführen.

§ 23

Gebahrung

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Tiroler Bergwacht erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Zuweisungen des Landes,
- b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
- c) Spenden und
- d) sonstige Einnahmen.

(2) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März jeden Jahres.

(3) Der Landesleiter hat den Entwurf des Jahresvorschlages für das kommende Haushaltsjahr dem Landesausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ihn bis spätestens 15. Februar festsetzen kann. Die im Jahresvorschlag vorgesehenen Ausgaben dürfen die darin vorgesehenen Zuweisungen des Landes an die Tiroler Bergwacht nur so weit überschreiten, als diese Überschreitung durch andere Einnahmen gedeckt ist.

(4) Der Landesleiter hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr dem Landesausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ihn bis spätestens 30. Juni genehmigen kann.

§ 24

**Kostenersatz,
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Bergwächter und die Anwärter haben gegenüber der Tiroler Bergwacht Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen,

- a) wenn sie zu einem Einsatz nach § 11 Abs. 2 lit. g gerufen wurden;
- b) wenn sie im Auftrag der Tiroler Bergwacht an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 lit. c teilgenommen haben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei sonstigem Verlust binnen zwei Monaten nach ihrer Entstehung in den Fällen der lit. a beim Einsatzstellenleiter, in den Fällen der lit. b beim Bezirksleiter schriftlich geltend zu machen. Der Anspruch besteht nur insoweit, als nicht nach anderen Vorschriften ein gleicher Anspruch besteht.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 1 ist erforderlichenfalls mit Bescheid abzusprechen. Gegen solche Bescheide steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(4) Der Landesleiter, die Bezirksleiter und die Einsatzstellenleiter haben unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 gegenüber der Tiroler Bergwacht Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen ist.

3. Abschnitt Aufsicht

§ 25 Aufsichtsbehörde

(1) Das Land übt die Aufsicht über die Tiroler Bergwacht dahin aus, dass sie bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften nicht verletzt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr nach dem Gesetz und der Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Aufsicht wird von der Landesregierung ausgeübt.

§ 26 Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen die Beschlüsse des Landesausschusses über:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung;
- b) die Festsetzung des Jahresvoranschlags;
- c) die dem Landesleiter, den Bezirksleitern und den Einsatzstellenleitern zu gewährende Aufwandsentschädigung.

(2) Der Landesleiter hat alle Beschlüsse des Landesausschusses, die der Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Genehmigung eines Beschlusses nach Abs. 1 lit. a ist zu versagen, wenn er gesetzwidrig ist oder den Zielen dieses Gesetzes widerspricht. Die Genehmigung eines Beschlusses nach Abs. 1 lit. b und c ist zu versagen, wenn er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit oder Zweckmäßigkeit verletzt.

§ 27 Auskunftspflicht

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der Tiroler Bergwacht zu informieren. Der Landesleiter, die Bezirksleiter und die Einsatzstellenleiter sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Landesregierung kann durch Beauftragte Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen. Den Beauftragten

der Landesregierung ist auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsstücke zu gewähren. Die Protokolle der Sitzungen des Landesausschusses und der Bezirksausschüsse sind der Landesregierung unverzüglich zu übermitteln.

(3) Der Landesleiter hat den vom Landesausschuss genehmigten Rechnungsabschluss unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.

§ 28 Zwangsmittel der Aufsicht

(1) Die Tiroler Bergwacht hat das Ergebnis von Wahlen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten oder von Amts wegen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss binnen einer Woche nach der Durchführung der Wahl bei der Landesregierung eingebracht werden. Eine Aufhebung der Wahl von Amts wegen ist nach dem Ablauf von zwei Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses an die Landesregierung nicht mehr zulässig.

(2) Die Landesregierung hat Beschlüsse der Organe der Tiroler Bergwacht, die gegen Gesetze oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Unterlässt ein Organ der Tiroler Bergwacht die Erfüllung einer ihm nach diesem Gesetz oder der Satzung obliegenden Aufgabe, so kann die Landesregierung eine angemessene Frist setzen, innerhalb der das Organ die erforderliche Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Landesregierung die erforderliche Maßnahme auf Kosten der Tiroler Bergwacht treffen, wenn dies im Interesse des Landes oder der Tiroler Bergwacht unbedingt erforderlich ist.

(4) Verletzt der Landesleiter, ein Bezirksleiter, ein Einsatzstellenleiter oder ein Rechnungsprüfer oder der Stellvertreter eines dieser Organe bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen oder des eigenen Wirkungsbereiches ein Gesetz, eine Verordnung oder die Satzung, befolgt er eine Dienstvorschrift oder eine Weisung nicht oder schädigt er das Ansehen der Tiroler Bergwacht erheblich, so ist er von der Aufsichtsbehörde des Amtes zu entheben.

§ 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

4. Abschnitt
Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Die von den Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Bergwachtgesetz 1955, LGBL. Nr. 21/1956, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/1970 und die von der Landesregierung nach dem Tiroler Bergwachtgesetz 1977, LGBL. Nr. 6/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 41/1993, bestellten Bergwächter haben innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Schulungsprogramm zu absolvieren. Die Landesregierung hat den Inhalt des Schulungsprogrammes, der neben diesem Gesetz die zur Ausübung der Tätigkeit als Bergwächter erforderlichen Kenntnisse der im § 1 genannten Rechtsvorschriften, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sowie der für Organe der öffentlichen Aufsicht maßgebenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes zu umfassen hat, und die Durchführung des Schulungsprogrammes durch Verordnung näher zu bestimmen. Zur Ausübung des Dienstes gelten diese Bergwächter als ihrer bisherigen Einsatzstelle zugewiesen, es sei denn, ihre bisherige Ein-

satzstelle ist in der Dienstvorschrift nicht mehr vorgesehen. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bergwächter mit Bescheid einer anderen Einsatzstelle zuzuweisen.

(2) Die von der Tiroler Bergwacht bisher aufgenommenen Anwärter gelten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als bestellt im Sinne dieses Gesetzes. Hinsichtlich ihrer Einsatzstelle gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe der Tiroler Bergwacht, ausgenommen der erweiterte Landesausschuss, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer als Organe der Tiroler Bergwacht im Amt. Im Übrigen gilt für diese Organe jedoch dieses Gesetz.

§ 31

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Bergwachtgesetz 1977, LGBL. Nr. 6/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 41/1993, außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck